



Gemeinde **Dürnten**

Protokollauszug Gemeindeversammlung

3. Sitzung vom 5. Dezember 2024

99/2024 0.04.02 Initiativen

Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Sachverhalt

Bericht zur Vorlage

1. Sachverhalt

Am 28. August 2024 hat Georg Raguth, Schneehaldenstrasse 3, 8635 Dürnten, im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dürnten (GO), dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht. Die Initiative ist von Georg Raguth und neun weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Dürnten wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten sei zu ändern.

Art. 23 alt

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.*
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegenehmigungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.

Art. 23 neu

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) *Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*
- b) *An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegenehmigungen erteilen.»

Als Begründung ihrer Initiative führen die Initianten folgendes an:

«Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.»

2. Erwägungen

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Zürich (KV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dürnten (GO)
- Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Dürnten (PV)

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss vom 16. September 2024 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt.

Synopse

Art. 23 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden (Abs. 5):

bisher	neu
Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften: <ul style="list-style-type: none">a) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.	Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften: <ul style="list-style-type: none">a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.
Für besondere Veranstaltungen	Für besondere Veranstaltungen

kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.	von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.
---	--

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

In der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten vom 16. November 1993 ist der Umgang mit Feuerwerk bereits sehr zurückhaltend geregelt. Mit dem Ziel, die Bevölkerung, Wild- und Haustiere sowie die Umwelt vor Emissionen und Immissionen wie Lärm oder Feinstaub zu schützen, ist das Abbrennen von Feuerwerk im Gemeindegebiet Dürnten lediglich am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvester) gestattet. Die zuständige Ressortleitung des Gemeinderates kann Ausnahmen bewilligen; es handelt sich hierbei in der Regel jedoch lediglich um ein paar wenige Anlässe pro Jahr, die sich jeweils auf eine bestimmte Lokalität beschränken.

Der 1. August als auch Silvester haben in der Schweiz seit jeher Tradition und werden jährlich durch verschiedene Bräuche begangen. Als arbeitsfreier Bundesfeiertag wird der 1. August unter anderem mit Festansprachen oder dem Singen der Nationalhymne gefeiert. Als zentrale Elemente gelten zudem das Abbrennen von Höhenfeuer und Feuerwerk. Gerade letztere unterstreichen den festlichen Charakter des Anlasses und lösen bei den Menschen positive Gefühle wie Freude, Dankbarkeit, Stolz oder Inspiration aus. An Silvester wiederum entspricht es der Tradition, mit Glockengeläut und Feuerwerk den Übertritt ins neue Jahr zu zelebrieren. Durch das Feuerwerk wird dabei die Vorfreude auf das was im neuen Jahr kommt zum Ausdruck gebracht. Es symbolisiert den Anfang von etwas Neuem.

Das Abbrennen von Feuerwerk hat sich in allen Kantonen, besonders am 1. August und an Silvester fest etabliert und ist nicht mehr wegzudenken. Sofern an den besagten Daten infolge eines Verbots künftig auf Feuerwerk verzichtet werden muss, würde für einen Grossteil der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums verloren gehen. Doch gerade in der heutigen Zeit, in der Traditionen und Bräuche zunehmend nur noch eine untergeordnete Rolle spielen oder gar gänzlich verschwinden, erscheint es umso wichtiger, an denjenigen Konventionen festzuhalten, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Gesellschaft braucht das Brauchtum; ist es doch gerade dieses, für das die Schweiz weltweit bekannt ist und dafür Anerkennung erntet.

Zugleich ist zu beachten, dass eine wirksame Durchsetzung eines Feuerwerksverbots als wenig realistisch erscheint. Beispielsweise werden die Ressourcen der Kantonspolizei während Ereignissen wie dem 1. August oder an Silvester in der Region sowie darüber hinaus überproportional beansprucht. Mit einem unmittelbaren Einschreiten bei Meldungen bezugnehmend auf illegal abgebranntes Feuerwerk ist, im Besonderen wenn keine unmittelbare Gefahr für Dritte besteht, nicht zu rechnen. Zwar soll es nicht so sein, dass das Aufbieten der Polizei allein von diesem Faktor abhängig gemacht wird; in Fällen von Ruhestörungen während des Nationalfeiertags oder an Silvester geht jedoch im Sinne einer Priorisierung die Verhältnismässigkeit vor der Durchsetzung der Rechtsordnung vor. Zudem empfiehlt es sich, bei unmittelbarer Betroffenheit, zum Beispiel wenn Feuerwerk in Wohnquartieren abgebrannt wird, Eigeninitiative zu zeigen und das Gespräch mit dem Verursacher oder der Verursacherin zu suchen bzw. frühestens erst dann den Notruf zu wählen, wenn das Problem nicht mit einem persönlichen Gespräch geregelt werden kann.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass lärmiges Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden wird. Auch der Umstand, dass dadurch bei Tieren gewisse Reaktionen hervorgerufen werden können, wird nicht ausser Acht gelassen. Demgegenüber ist jedoch gerade so zu berücksichtigen, dass lärmiges Feuerwerk in der Gemeinde Dürnten grundsätzlich in einem bescheidenen Rahmen gezündet wird und sowohl die Bevölkerung als auch die Tiere lediglich an zwei Tagen pro Jahr den daraus resultierenden Emissionen ausgesetzt sind. Gleiches gilt im Übrigen bezugnehmend auf die durch das Feuerwerk hervorgerufenen Feinstaubemissionen.

Ein generelles Verbot in Bezug auf das Abbrennen von lärm erzeugendem Feuerwerk am Nationalfeiertag und an Silvester wird daher weder als verhältnis- noch als zweckmässig beurteilt. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Traditionen hingegen sind zu bejahen und deren Erhalt im Sinne des breiten öffentlichen Interesses zu gewährleisten.

Die Debatte um Feuerwerk findet mittlerweile auch auf Bundesebene statt. Im November 2023 wurde die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» eingereicht. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament diesbezüglich, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Dies deshalb, da die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken.

Aktuell werden Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk in einigen Gemeinden thematisiert. Im Bezirk Hinwil ist Bubikon derzeit die einzige Gemeinde, in der mittels Gemeindeversammlungsbeschluss am 12. Juni 2024 ein Verbot betreffend Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erlassen wurde. Im Kanton Graubünden hingegen wurde bereits in mehreren Gemeinden (u. a. Davos, Pontresina, Bever) ein Feuerwerksverbot verordnet. Im Juli 2024 veröffentlichte das Schweizer Radio und Fernsehen einen Artikel über den Umgang mit Feuerwerk im Kanton Graubünden. Die dabei befragten Gemeindevertretenden äusserten sich zwar mehrheitlich positiv zum Feuerwerksverbot, es wurde jedoch auch angemerkt, dass die Durchsetzung des Verbots beschwerlich ist. Die Lokalisierung und Identifikation der Verursacher gestalten sich jeweils schwierig, weshalb man in den meisten Fällen auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen ist. Teilorts wurden unter anderem deshalb bis heute noch keine Bussgelder verhängt. Manche Gemeinden ergreifen zudem weiterführende Massnahmen wie beispielsweise die Gemeinde Bever. Dort setzt man auf eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, indem die Bevölkerung mittels grosser Zeitungsanzeigen, Plakaten oder E-Mails auf das Verbot aufmerksam gemacht wird.

Diese Fazite bestätigen den Gemeinderat in seiner Entscheidung, kein generelles Verbot für lärmendes Feuerwerk anzustreben. Ein Verbot, das lediglich mit einer ausufernden Präventionsarbeit oder dem Aufgebot zusätzlicher Sicherheitskräfte umgesetzt werden kann, entbehrt sich jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die Initiative ist aus Sicht des Gemeinderates daher **abzulehnen**.

3. Stellungnahme des Initiativkomitees

Lärmendes Feuerwerk ist weder zeitgemäss noch eine Tradition. Die Tradition am 1. August besteht vielmehr darin, gemeinsam und gemütlich einen Nationalfeiertag mit Höhenfeuer, Lampionumzug und lärmfreiem Feuerwerk zu feiern. An Silvester begrüsst man traditionell das neue Jahr besinnlich mit Glockengeläute. Heute kann man die Glocken ob der Böllerei kaum bis nicht mehr hören. Die sinnlose und immer lautere Knallerei hat in den letzten Jahren ein Ausmass

angenommen, welches nicht mehr toleriert werden sollte. Bereits Tage vor und auch Tage nach dem 1. August und dem 31. Dezember wird teilweise willkürlich Feuerwerk gezündet.

In der heutigen Zeit empfinden viele Menschen das Feuerwerksknallen als unangebracht und unethisch - dies auch im Hinblick auf die vielen Krisen und Kriege in der Welt. Es kann doch etwas nicht als schöne Tradition bezeichnet werden, wenn andere Lebewesen massiv darunter leiden und dem Lärm nicht ausweichen können. Hier hört die Freiheit der Böllerfreunde auf - wo andere darunter leiden müssen.

Feuerwerk ohne spezifische Knalleffekte ist klar von lärmendem Geböller abzugrenzen. Leises Feuerwerk soll auch weiterhin erlaubt sein. Eine Abgrenzung ist problemlos machbar.

Besonders lärmempfindliche Menschen, Kleinkinder sowie Wild- Nutz und Haustiere leiden unter dem stets lauter werdenden Feuerwerkslärm. Am besten illustrieren lassen sich die Auswirkungen an der Vogelwelt. In einer Studie am Bodensee wurde der Effekt von Feuerwerken untersucht. Ein acht Minuten dauerndes Feuerwerk verscheuchte umgehend etwa 95% der anwesenden 4'000 Wasservögel aus einem Naturschutzgebiet und das für mehrere Tage. Auch am Zürichsee sind massive Reaktionen von Wasservögeln auf Feuerwerk dokumentiert. Dies dürfte im Winter zu einer Reduktion der Kondition durch Stress und folglich in Extremfällen zu lebensbedrohlichen Notlagen führen. Durch die Vertreibung können auch Folgeschäden entstehen und in der Panik sind vermehrt Kollisionen an Fassaden möglich. Das primäre Problem für Vögel ist also nicht der direkte Kontakt mit Feuerwerkskörpern, der zu Verletzungen oder Tod führen kann, sondern indirekte Effekte. Die grosse Störwirkung von Feuerwerken ist vor allem begründet durch die Lautstärke der Explosionsgeräusche, aber auch durch Lichteffekte und die Tatsache, dass es sich um Ereignisse handelt, die – anders als beispielsweise Gewitter – für die Tierwelt unvorhersehbar sind. Es ist daher plausibel, dass Feuerwerke ein grossflächiges Problem für wildlebende Tiere darstellen. Sommerliche Seenachtsfeste und Feuerwerke um den 1. August sind gerade für Vögel besonders problematisch, weil sie in deren Brutzeit stattfinden.

Dass ein Feuerwerksverbot im Kanton Zürich «nur in Bubikon» besteht stimmt so nicht mehr. Neu gilt auch in Hombrechtikon ein Verbot von lärmendem Feuerwerk. In zahlreichen weiteren Gemeinden sind Initiativen eingereicht. Die Gemeinde Dürnten könnte mit der Annahme der Initiative ebenfalls eine Vorbildfunktion ausüben. Der Gemeindeschreiber von Bubikon sagte gegenüber dem SRF Regionaljournal: «Wir haben bisher auf das Verbot keine negativen Rückmeldungen erhalten».

Abgesehen von den Tonnen an Abfall, welcher irgendwo liegen bleibt oder unkontrolliert auf Weidewiesen nieder geht, gelangen Unmengen an Chemikalien in die Luft. Gemäss Bundesamt für Umwelt (Bafu) macht der durch Feuerwerk verursachte Feinstaub 2 Prozent der jährlichen Gesamtemissionen aus. Ist eine solche enorme Belastung der Umwelt für zwei Mal «Freude am Knallen» gerechtfertigt?

Mehrere Organisatoren von Stadtfesten haben bereits auf die zunehmende Skepsis reagiert. An der traditionellen Badenfahrt wird seit 2023 auf Feuerwerk verzichtet. Olten hat schon 2019 entschieden, dass ein 1. Augustfeuerwerk nicht mehr zeitgemäss ist.

Allein im Kanton Graubünden besteht ein Feuerwerksverbot bereits in 30 Gemeinden. Ganz bewusst verzichtet z.B. auch Arosa ab 2024 auf ein Feuerwerk am Himmel. Yvonne Altmann sagt dazu: «Mit der Einführung des neuen Polizeigesetzes haben wir uns entschieden, auf Feuerwerke zu verzichten, um Lärm und Umweltbelastungen zu reduzieren. Stattdessen bieten wir Ihnen mit der Drohnenshow eine faszinierende und nachhaltige Alternative.»

Ich bitte Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Dürnten, sagen Sie zum Schutz von lärmempfindlichen Menschen, Kleinkindern, Wild-, Nutz-, Haustieren und der ohnehin stark belasteten Umwelt «Ja» zu einem Verbot von lärmendem Feuerwerk.

Für das Initiativkomitee:
Georg Raguth, Dürnten

4. Schlussbemerkungen

Wie in den Erwägungen begründet, empfiehlt der Gemeinderat, die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk», abzulehnen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird abgelehnt.

Raguth Georg, Dürnten nimmt ausführlich Stellung zu seiner Initiative. Er versteht die Argumente seiner Vorrednerin (Ressortleiterin Schutz + Sicherheit) und sie haben ihn überzeugt. Diese Argumente haben die Stimmberechtigten in verschiedenen Gemeinden aber schon oft gehört. Der Verkauf von Feuerwerk ist tatsächlich rückläufig. Dies aber nur, weil viele ihr Feuerwerk in Deutschland gekauft haben. Und in Deutschland untersteht das Feuerwerksangebot weniger starken Anforderungen als in der Schweiz. Er möchte seine Präsentation auf einer sachlichen Ebene führen und hofft, dass am Schluss ein sachlicher Entscheid gefällt wird. Georg Raguth weist darauf hin, dass das Zünden von Feuerwerk und die damit verbundenen Gefahren von vielen Personen unterschätzt werden. Zwischen 2018 bis 2022 gab es am 1. August rund 200 schwere Unfälle. Im Durchschnitt verletzten sich gemäss Statistik der Unfallversicherungen jährlich rund 40 Erwerbstätige durch Feuerwerk. Verbrennungen und Hörschäden kommen häufig vor. Empfindliche, speziell auch kranke Menschen sowie Wild-, Nutz- und Haustiere leiden enorm unter dem sehr lauten und repetitiven Feuerwerkslärm und erleiden gesundheitliche Schäden. Die Nachtruhe wird zum heutigen Zeitpunkt jeweils über mehrere Tage gestört. Zudem verursacht Feuerwerk grosse Luftverschmutzungen und Abfallberge. Folgeschäden würden durch ein Verbot massgeblich vermieden. Er fragt die Versammlung, warum nicht auf die nationale Abstimmung gewartet werden soll. Die Antwort ist einfach: Weil es allgemein bekannt ist, dass in Bundesbern alles zu lange dauert. Dürnten soll nicht auf Bern warten und als Vorbild vorgehen. Die Freude von Wenigen soll nicht die Lebensqualität von vielen Menschen und Tieren beeinträchtigen. Im vergangenen Jahr wurden in den Gemeinden Bubikon und Hombrechtikon genau solche Initiativen angenommen und neustens gilt auch in Gossau ein Feuerwerksverbot. In Rüti und Oetwil am See sind ebenfalls Initiativen eingereicht worden. Es wird somit kein Flickenteppich geben, da immer mehr solche Verbote kommen werden. Im Kanton Graubünden gibt es schon mehr als 30 Gemeinden mit einem Feuerwerksverbot. Und keine dieser Gemeinden bereut das Verbot. Er appelliert an die Versammlung, dass doch wieder mehr auf alte Traditionen zurückgegriffen werden soll wie Lampionumzüge und Höhenfeuer. Am Silvester wird das neue Jahr traditionell mit Kirchenglockengeläut begrüsst. Aber man hört das Glockenläutens um Mitternacht nicht mehr, weil das Feuerwerk lauter als die Kirchenglocken ist. Die Umweltbelastung ist sehr gross: Pro Jahr werden rund 2 Mio. Kilogramm Feuerwerk abgefeuert, was wiederum rund 400'000 Kilogramm Feinstaub verursacht. Je weniger Feuerwerk also abgelassen wird, desto geringer ist die Umweltbelastung. Auch leiden die Haustiere sehr unter dem verursachten Lärm. Einer seiner zwei Hunde sei jeweils über mehrere Tage in absoluter Panik. Es sei nicht schön anzuschauen und sehr traurig, wenn sich das Tier verkriecht. Viele Haustiere werden nach Feuerwerken vermisst. Unser Spass darf nicht auf Kosten anderer Lebewesen gehen. Auch die Tiere in der freien Natur sind diesem Lärm völlig schutzlos ausgeliefert. Sie rennen in Panik davon und verletzen sich dabei, selbst in Tierpärken. Gemäss Vogelwarte sind

auch Vögel stark davon betroffen. Gemäss Art. 18 der aktuellen Polizeiverordnung ist es untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu solchem Handeln anzustiften. Und in Art. 21 steht: Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Niemand darf Immissionen verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden können. Aber am 1. August und an Silvester gilt dies nicht, dort dürfen Feuerwerk, Böller, Petarden und Mörser abgefeuert werden. Somit können gemäss heute gültiger Praxis am 1. August und am 31. Dezember aus seiner Sicht ganz offiziell Tiere und Menschen misshandelt und eine Umweltverschmutzung zugelassen werden. Das sind keine vertretbaren Immissionen. Das darf nicht sein. Aus diesen Gründen bittet Herr Raguth das Stimmvolk, seiner Initiative zuzustimmen. Mit der Begründung des Gemeinderates sei er nämlich nicht einverstanden.

Diskussion

Rudolf Kriech, Tann: Er habe das Privileg, in Scuol im Kanton Graubünden ein Ferienhaus zu besitzen. Dort gelte schon seit längerer Zeit ein Feuerwerksverbot. Auch im Kanton Graubünden hat es mit einer Gemeinde angefangen und nun gibt es fast flächendeckend ein Feuerwerksverbot. Er wolle damit sagen, dass es auch ohne Feuerwerk gehe. Die Tradition mit Höhenfeuer seien nämlich wunderschön.

Daniel Vontobel, Dürnten: Er berichtet, dass er mit oder ohne Verbot leben könne, es gäbe ja eine Ausnahmeklausel für Sonderbewilligungen. Dann zitiert er eine Medienmitteilung aus Bubiikon, wo das Restaurant Löwen trotz Verbot von der Gemeinde eine Ausnahmegewilligung für ein Feuerwerk an Silvester erhalten habe. Nach grossem Druck aus der Öffentlichkeit verzichtet der Gasthof nun auf das Feuerwerk. Soviel zur Ausnahmegewilligung, welche keine sein wird.

Manuel Rhyner, Tann: Er ist 22ig und findet es schade, dass es immer mehr Initiativen gibt, welche Sachen verbieten möchten. Auch stimme das Argument nicht, dass immer mehr Feuerwerk aus dem Ausland importiert werde. Dieses sei nämlich in der Schweiz grösstenteils verboten.

Hansueli Stricker, Oberdürnten: Wenn man da so zuhört könnte man meinen, dass es offenbar grobfahrlässig ist, wenn Feuerwerk abgefeuert wird. Wenn dies aber so wäre, dann müsste jeder Skilift sofort abgestellt werden. Auf den Skipisten gäbe es nämlich viel mehr verletzte Menschen als beim Abfeuern von Feuerwerk. Er sei Bauer und seine Kühe seien eventuell nicht so lärmempfindlich wie andere Tiere. Auch habe er im Stall Falken mit Jungen und diese haben den 1. August ebenfalls schadlos überstanden, obwohl im Hasenstrick jeweils ein öffentliches Feuerwerk von ca. 15 Minuten gezündet wird. Er findet es schade, dass den jungen Menschen alles weggenommen werde. Er sieht im Saal mehrheitlich graue Häupter. Vor 10 Jahren hätte er die Initiative wahrscheinlich auch unterstützt, aber heute habe sich die Situation seiner Wahrnehmung nach geändert. Seitdem der Landgasthof Hasenstrick ein offizielles Feuerwerk durchführt, habe sich das unkontrollierte Abfeuern deutlich verringert, ebenso der Abfall in seinen Wiesen.

Beat Nussbaumer, Tann: Er wohnt seit 25 Jahren in der Gemeinde und war 20 Jahre lang Sigrist. Auch er sei Bauer gewesen und habe vor 30 Jahren etwas erlebt, was er sich nicht habe vorstellen können. Sein ehemaliger Chef bei einem Viehzuchtbetrieb habe an einem 1. August unter dem Scheunendach mit der Rebbergpistole geschossen. Daraufhin sei ein 1'000 Kilogramm schwerer, ausgewachsener Stier im Stall so erschrocken, dass er am nächsten Morgen

tot dort aufgefunden wurde. Er möchte damit sagen, dass auch die grossen Tiere darunter leiden.

Matthias Müller, Tann: Er betont, dass im „Kriegsgebiet“ Bogenacker-Sportplatz jeweils zwei Tage vorher und fünf Tage nachher sehr viel Abfall zusammengelesen werde, das kostet sehr viel. Somit können mit einem Verbot Kosten bei der Abfallentsorgung gespart werden. Zu der Zeit, als er noch jung war, machte die Gemeinde ein Höhenfeuer. Die Gemeinde hat sich dort versammelt. Auch er appelliert an die Anwesenden, wieder mehr Höhenfeuer zu entzünden, als Feuerwerk abzufeuern. Bekanntlich wird immer näher zusammengebaut. Das Ablassen eines Böllers zwischen Hochhäusern verursacht einen Lärm, wie wenn ein Auto explodieren würde. Übrigens, die Schweizer Armee darf an einem Tag nicht mit ihrer Artillerie schiessen, und das ist am 1. August.

Flurina Battaglia, Tann: Sie ist am 1. August in den Ferien gewesen. Aber nach ihrer Rückkehr, ein paar Tage nach dem 1. August, sei der Weg vom Bahnhof zu ihr nach Hause immer noch mit abgebranntem Feuerwerksabfall übersät gewesen. Sie ist überzeugt, dass man der schönen Dürntner Landschaft Sorge tragen und nicht zumüllen soll. Sie findet die Tradition des gemeinsamen Feierns sehr schön und glaubt, dass das auch die jungen Menschen wieder brauchen. Zusammen etwas machen, zusammen etwas organisieren. Man braucht keinen Lärm, um zusammen zu feiern. Darum macht die Initiative durchaus sehr viel Sinn.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

1. Der Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird zugestimmt.

Markus Müller, Tann: Er möchte von der Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch machen und stellt den Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung.

Der Gemeindepräsident lässt über diesen Antrag sofort abstimmen, da über das Geschäft an der Schlussabstimmung bereits entschieden wurde. Dem Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung stimmen 94 Stimmberechtigte zu. Nötig gewesen wären 88 Stimmen (1/3 der anwesenden Stimmberechtigten). Somit wird das Geschäft an die Urne überwiesen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Gemeindeschreiber
- Abteilungsleiter Schutz + Sicherheit

Akten

- Einzelinitiative Raguth Verbot von lärmendem Feuerwerk
- GR-GR Protokollauszug 80/2024 - Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»; Gültigkeitserklärung

Gemeindeversammlung Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: